Nachweis der energetischen Massnahmen

EN-SO

Gemeinde:			ParzNr.:		Geb	Nr.:		
Bauvorhaben/ Objekt:								
	Baubewilligungs-Nr.:				Datu	ım:		
Art des Vorhabens:	Neubau	☐ Neubau ☐ Umbau ☐ Umnutzung				ng		
Bauherrschaft: (Name, Adresse, Tel.)								
Vertretung: (Name, Adresse, Tel.)								
Beurteilung der Nachweise durch die Behör	de		Höchstanteil nicht- erneuerbarer Energien	Gebäudehülle	Heizungs- und Warmwasseranlagen	Lüftungstechnische Anlagen	Kühlung und Befeuchtung	Spezielle Bauten und Anlagen
Vollständigkeit								
Nachweis notwendig								
(wenn Ja:)								
MINERGIE-Label								
Nachweis vorhanden Nachweis nachliefern								
(falls kein Nachweis notwendig → Bereich abgeschlossen)								
Kontrolle (Verfahren)		,						
Durch Behörde								
Durch Befugte zur Privaten Kontrolle								
Entscheid (siehe auch	· ·					_		_
Ohne Vorbehalt/Aufla	=							
Mit Vorbehalt/Auflagen								
Rückweisung: Datum:								
Vorbehalte								
Sachbearbeitung								
Ausführungskontro	lle							
Durchgeführt (Bericht Ausführungskontrolle)								
Bereich abgeschlossen								
Dieses Formular wurde in Zusammenarbeit mit der Energiefachstellenkonferenz erarbeitet.								

Angaben zum Projekt: Wärmedämmung: MINERGIE Systemnach	wois -	Einzelbautei	Inachwoic
Heizungsart:	iweis	Ellizelbautel	inachweis
Höchstanteil nichterneuerbarer Energien:			
Bestandteile des Projekt-Nachweises	Vorhaben Projekt	Formular liegt bei	Hinweise
MINERGIE-Label	-		
Nachweis MINERGIE-Label (Nachweise EN-1a-c, EN-2a-b entfallen, vgl. Hinweis 0)			0 →
Höchstanteil nichterneuerbarer Energien			
Nachweis Höchstanteil nichterneuerbarer Energien		EN-1aEN-1bEN-1c	1 →
Kein Neubau/Anbau/Aufstockung etc., kein Nachweis nötig			
Gebäudehülle			
Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung		EN-2a	2a →
Systemnachweis Wärmedämmung		EN-2b	2b →
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig			
Heizungs- und Warmwasseranlagen			
Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen		■ EN-3	3 →
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig			
Lüftungstechnische Anlagen			
Nachweis Lüftungstechnische Anlagen		■ EN-4	4 →
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig			
Kühlung und Befeuchtung			
Nachweis für Kühlung und/oder Befeuchtung		■ EN-5	5 →
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig			
Spezielle Bauten und Anlagen			
Nachweis Kühlräume		■ EN-6	6 →
Nachweis Gewächshäuser		■ EN-7	7 →
Nachweis Traglufthallen		■ EN-8	8 →
Nachweis Elektrizitätserzeugungsanlagen		■ EN-9	9 →
Nachweis Heizungen im Freien		☐ EN-10	10 →
Nachweis Freiluftbäder		☐ EN-11	11 →
Keine «speziellen Bauten und Anlagen», kein Nachweis nötig			

Bestätigung:	Bau wird gemäss den oben aufgeführten Bestandteilen des Projektnachweises ausgeführt.				
	Bauherrschaft oder Vertretung:	Gesamtprojektverantwortung:			
Name:					
Adresse:					
Ort, Datum, Unterschrift:					

Hinweise und Erklärungen

→ 0 Nachweis MINERGIE®-Label

Die Nachweise EN-1 bis EN-5 entfallen bei einem MINERGIE-Projekt. Ein bereits vorhandenes provisorisches Zertifikat ist dem Baugesuch beizulegen. Ist noch kein provisorisches Zertifikat vorhanden, ist der MINERGIE®-Antrag gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen. Diese MINERGIE®-Anträge müssen von der Baubehörde an die Zertifizierungsstelle gesendet werden.

EnVSO § 2 Absatz 4

siehe:

MINERGIE® Zertifizierungsstelle Bern Solothurn Optingenstrasse 54, 3013 Bern

031 544 37 77 so@minergie.ch

Nach der Kontrolle des MINERGIE®-Antrages erhält die Gemeinde eine Kopie des provisorischen Zertifikats und kann die Baubewilligung ausstellen.

→ 1 Nachweis Höchstanteil nichterneuerbarer Energien

Der Nachweis kann entweder durch die Wahl einer Standardlösung oder durch eine Berechnung des Höchstanteils nichterneuerbarer Energien erbracht werden. Dieser Nachweis ist zu erbringen bei:

EnGSO § 8 EnVSO § 11, Anhang 7

- Neubauten
- neubauartigen Umbauten
- Anbauten und Aufstockungen, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche mehr als 50 m² und gleichzeitig mehr als 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles beträgt; oder wenn mehr als 1000 m² Energiebezugsfläche neu geschaffen werden.

→ 2a Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung

Gemäss Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2009. Bei Neubauten sind alle Bauteile nachzuweisen, welche die beheizte oder gekühlte Zone lückenlos umschliessen. Bei Umbauten oder Umnutzungen sindnur die betroffenen Bauteile nachzuweisen.

EnGSO § 8 EnVSO § 8 Anhang 2a, b

→ 2b Systemnachweis Wärmedämmung

Gemäss Norm SIA 380/1 Thermische Energie im Hochbau, Ausgabe 2009. Bei Neubauten ist der Heizwärmebedarf für die gesamte beheizte oder gekühlte Zone nachzuweisen. Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat im Minimum alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen werden.

EnGSO § 8 EnVSO § 8 Anhang 2c

→ 3 Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen

Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.

Achtung: Wärmepumpen müssen bei der massgebenden Aussentemperatur (z.B. Wynau -7°C) die ganze Norm-Heizlast ohne elektrische Widerstandheizung erzeugen können. (Installierte Wärmeleistung ≥ Norm-Heizlast).

EnGSO § 9 EnVSO § 15–18

→ 4 Nachweis Lüftungstechnische Anlagen

Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.

EnGSO § 9 EnVSO § 19, 20

→ 5 Bedarfsnachweis für Kühlung und/oder Befeuchtung

Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.

EnGSO § 11 EnVSO § 21

→ 6/7/8 Nachweis Kühlräume/Gewächshäuser/Traglufthallen

Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile zu erbringen. Bei Kühlräumen: Angaben über die bei der Kälteerzeugung allenfalls entstehende Abwärme sind bei den Heizungsanlagen (vgl. EN-3) anzubringen.

EnGSO § 8, 10 EnVSO § 13, 8. 10, 14

→ 9 Nachweis Elektrizitätserzeugungsanlagen

Der Nachweis ist zu erbringen für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile bei Elektrizitätserzeugungsanlagen.

eidg. EnG, Art. 6 EnGSO § 13 EnVSO § 28

→ 10/11 Nachweis Heizungen im Freien/Freiluftbäder

Der Nachweis ist für alle neuen, ersetzten und von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile, sowie bei einem Ersatz der Wärmeerzeugung zu erbringen.

EnGSO § 12 EnVSO § 26, 30

EnGSO Energiegesetz des Kantons Solothurn vom 3. März 1991 (Stand 1. Juli 2005) BGS 941.21 EnVSO Verordnung zum Energiegesetz RRB Nr. 2010/1499 vom 23. August 2010 BGS 941.22

Vermerke der Bewilligungsbehörden				